

Anlage 1 zur Beschlussvorlage Vereinbarung über die Baudurchführung und Kostenteilung für den getrennten Geh- und Radweg an der B 167 – Eberswalder Straße (Wolfswinkel)

Vereinbarung

zwischen
dem Land Brandenburg,
handelnd im eigenen Namen und für die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung,
dieses vertreten durch den Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg,
vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden,
Dienststätte Eberswalde, Tramper Chaussee 3, 16225 Eberswalde

- Landesbetrieb -

und
der Stadt Eberswalde
Breite Straße 41 – 44, 16225 Eberswalde
diese vertreten durch den Bürgermeister

- Stadt -

über
die Baudurchführung und Kostenteilung für die Herstellung eines getrennten Geh- und Radweges an der B 167 in der Ortsdurchfahrt (OD) Eberswalde
im Abschnitt 310, km 0,115 bis km 0,918 in Stationierungsrichtung rechts

I. Allgemeines

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

(1) Die Stadt und der Landesbetrieb kommen überein, zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse an der B 167 in der OD Eberswalde einen getrennten Gehweg und einen Radweg als Gemeinschaftsaufgabe zu errichten. Gleichzeitig erfolgt damit in diesem Abschnitt eine Reduzierung des vorhandenen 3-streifigen Querschnitts der B 167 in einen 2-streifigen Querschnitt. Zur Aufwertung des Landschaftsbildes und Erweiterung städtischer Gehölzbiotope werden in einem Bauabschnitt max. 21 hochstämmige Bäume gepflanzt. Die Maßnahme soll vor allem die Sicherheit der Fußgänger und Radfahrer innerhalb der OD erhöhen und die Qualität der Verkehrsanlage ihrer maßgebenden regionalen Bedeutung angepasst werden.

(2) Art und Umfang der Maßnahme bestimmen sich nach dem Vorentwurf vom 31.01.2017.

(3) Die Straßenbeleuchtung wird in vollem Umfang durch die Stadt realisiert, sie ist damit nicht Gegenstand dieser Vereinbarung.

(3) Grundlagen der Vereinbarung sind:

- das Bundesfernstraßengesetz (FStrG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I, S. 1206)
- die Richtlinien für die rechtliche Behandlung von Ortsdurchfahrten (Ortsdurchfahrtsrichtlinien ODR), veröffentlicht durch Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 14/2008 vom 14. August 2008, geändert durch ARS Nr. 12/2012 vom 10.08.2012,
- das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I 502), zuletzt geändert durch Art. 3 G v. 09.12.2004 (BGBl. I 3214),
- und die sonst für die Straßenbauverwaltung geltenden Vorschriften und Richtlinien.

§ 2

Durchführung der Baumaßnahme

(1) Der Landesbetrieb führt die Gemeinschaftsmaßnahme im Benehmen mit der Stadt durch. Er ist für die gesamte Planung, Ausschreibung, Vergabe, Bauüberwachung, Abrechnung und Vertragsabwicklung zuständig, wobei die Planung und das Leistungsverzeichnis mit der Stadt abzustimmen ist und von ihr bestätigt werden muss. Die Ausschreibung und Vergabe der Bauleistungen erfolgt gemäß der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) Teile B und C sowie in Verbindung mit dem HVA B-StB und ist vor.

(2) Nach Beendigung der Bauarbeiten werden die Bauleistungen gemeinsam durch den Landesbetrieb und die Stadt abgenommen. Der Landesbetrieb überwacht die Gewährleistungsfristen und macht Gewährleistungsansprüche gegen den Auftragnehmer geltend. Nach Übergabe der Bauteile an die Stadt (vgl. auch § 14 Absatz 2) teilt diese dem Landesbetrieb etwa auftretende Mängel unverzüglich mit.

(3) Der Grunderwerb wird von der Stadt durchgeführt. Soweit ein Enteignungsverfahren notwendig wird, erfolgt die Durchführung durch den Landesbetrieb. Wird ein Enteignungsverfahren notwendig, erteilt die Stadt dem Landesbetrieb Vollmacht zur Durchführung. Für die Bemessung der Entschädigungen beim Grunderwerb gelten die Grundsätze des Enteignungsrechtes.

(4) Für den Baubeginn und die zeitliche Durchführung der Maßnahme gelten die im Schriftwechsel zu vereinbarenden Einzelheiten. Mit der Durchführung der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn die verwaltungstechnischen Voraussetzungen erfüllt sind, die Finanzierung gesichert ist und alle Beteiligten dem Baubeginn zugestimmt haben.

II. Kostenverteilung

§ 3

Kosten des Rückbaus des Fahrstreifens sowie des Gehweges und des Radweges

(1) Der Landesbetrieb trägt die Kosten für:

- den Rückbau des Fahrstreifens der B 167
- die Herstellung der Hoch- und Tiefborde von Bau km 0+107 (Bauanfang) bis Bau km 0+600 (Ende der Bepflanzung) zu 100 %
- die Herstellung der Hoch- und Tiefborde von Bau km 0+600 (Ende der Bepflanzung) bis Bau km 0+910 (Bauende) zu 63,5 % (anteilige Querschnittsbreite gemäß Anlage 1).
- Errichtung des Radweges
- Herstellung des Trennstreifens
- Herstellung des Grünstreifens
- Pflanzung von max. 21 hochstämmigen Bäume

(2) Die Stadt trägt die Kosten für:

- die Herstellung der Hoch- und Tiefborde von Bau km 0+600 (Ende der Bepflanzung) bis Bau km 0+910 (Bauende) zu 36,5 % (anteilige Querschnittsbreite gemäß Anlage 1).
- Errichtung des Gehweges einschließlich Bankett/Oberstreifen

§ 4

Oberflächenentwässerungsanlagen

(1) Der Landesbetrieb trägt die Kosten der anzupassenden Straßenentwässerungsanlagen an der B 167 bei Bau km 0+166.

§ 5

Änderung von Versorgungsleitungen

(1) Die notwendigen Änderungen oder Sicherungen kommunaler Versorgungsleitungen hat die Stadt durchzuführen.

(2) Die Kosten für die Umverlegung der Medien Strom und Gas sowie der Umbau der Oberleitungsanlage der Barnimer Busgesellschaft werden entsprechend der gültigen Rahmenverträge vom Landesbetrieb getragen.

(3) Die Benutzung von Straßengrundstücken für stadteigene Leitungen ist durch einen Straßenbenutzungsvertrag gesondert zu regeln.

§ 6

Sonstige Kosten

(1) Eventuell anfallende Kosten für Archäologie werden zwischen dem Landesbetrieb und der Stadt im Verhältnis ihrer anteiligen Baukosten geteilt.

(2) Etwaige Kosten für die Entsorgung von gefährlichen Abfällen (§ 15 KrWG) tragen die jeweilig Verantwortlichen gem. § 4 Abs. 3 BBodSchG.

(3) Die eventuell anfallenden Kosten für Munitionsbergung werden entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen vom Landesbetrieb (Bund) getragen.

§ 7

Grunderwerb

(1) Zu den Grunderwerbskosten gehören alle Aufwendungen zum Erwerb der Grundstücke einschl. der Nebenentschädigungen, die Kosten für das Versetzen von Zäunen, das Herstellen von Sockelmauern sowie die Kosten für die Erstellung von Gutachten, der Straßenschlussvermessung und alle Gebühren, die bei der Beurkundung und der Berichtigung der öffentlichen Bücher erhoben werden.

(2) Die Kosten werden insgesamt durch die Stadt erfasst. Die Aufteilung der Kosten orientiert sich an den Baulastgrenzen. Danach werden die Kosten für die Straße und den Radweg vom Landesbetrieb und die Kosten für den Gehweg von der Stadt getragen. Dazu erhält der Landesbetrieb von der Stadt eine prüffähige Aufstellung über die von ihr geleisteten Grunderwerbskosten und erstattet ihr seinen Anteil.

(3) Die Schlussvermessung wird von der Stadt auch namens des Landesbetriebes beauftragt. Die Kosten hierfür sind getrennt nach Baulast auszuweisen. Das zu beauftragende Vermessungsbüro ist darauf hinzuweisen.

(4) Vorhandene Verkehrsflächen gehen gem. §6 Abs. 1 FStrG entschädigungslos auf den jeweiligen Baulastträger über. Restflächen, die nicht von der Straßenbauverwaltung benötigt werden verbleiben bei der Stadt.

§ 8

Baustelleneinrichtung und Verkehrssicherung

(1) Die Kosten der Baufeldfreimachung (Abbruch von baulichen Anlagen, Entfernung von Aufwuchs usw.) werden zwischen dem Landesbetrieb und der Stadt entsprechend des Verhältnisses der Breiten ihrer Straßenteile (analog Anlage 2) geteilt.

(2) Die Kosten der Baustelleneinrichtung und –räumung sowie der Verkehrssicherung werden zwischen dem Landesbetrieb und der Stadt im Verhältnis ihrer anteiligen Baukosten geteilt (vgl. Anlage 3).

§ 9

Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen

Die Kostenregelung für Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen richtet sich nach § 5b StVG.

§ 10

Zufahrten und Zugänge

(1) Die Kosten für die Angleichung der vorhandenen Zufahrten und Zugängen werden von den Beteiligten jeweils bezogen auf die in ihrer Baulast liegenden Flächen getragen.

(2) Mehrkosten infolge aufwendigerer Herstellung obliegen dem Veranlasser.

(3) Vorhandene Zufahrten sind, sofern diese nicht bereits mit Planungsunterlagen erfasst sind, vor Baubeginn durch gemeinsame Begehung festzustellen.

§ 11

Landschaftspflegerische Maßnahmen/Baumpflanzungen

(1) Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind bei dieser Baumaßnahme nicht durchzuführen, da durch die Entsiegelung von Straßenflächen und Umgestaltung zu Grünflächen kein Eingriff in die Natur zu verzeichnen ist und somit kein Ausgleich erforderlich ist.

(2) Die Kosten für die Baumpflanzungen trägt der Landesbetrieb. Die Fertigstellungs- und Entwicklungspflege obliegen dem Landesbetrieb.

(3) Die Unterhaltung der Grünflächen sowie der Baumpflanzungen regelt sich nach den Baulastgrenzen.

§ 12

Verwaltungskosten

(1) Die Stadt beteiligt sich an den Planungskosten in Form einer Pauschale in Höhe von 10 v. H. der gemäß Anlage 3 auf sie entfallenden Baukosten. Sie belaufen sich nach vorläufiger Berechnung auf **brutto 12.700,- €**. Die Stadt Eberswalde erkennt bereits hiermit seinen Planungskostenanteil unwiderruflich an.

(2) Die Kosten für die Bauoberleitung/Bauüberwachung sowie für die Bauvermessung und Kontrollprüfungen sind in der Verwaltungskostenpauschale enthalten.

(3) Darüber hinaus werden für die bei der Planung, Durchführung und Abrechnung der Maßnahme durchzuführenden verwaltungstechnischen Handlungen keine Verwaltungskosten erhoben, sofern dafür keine gesetzliche Regelung bestehen.

III. Finanzierung

§ 13

Zahlungspflicht und Abrechnung

(1) Der Landesbetrieb und die Stadt verpflichten sich, die auf sie nach dieser Vereinbarung entfallenden Kosten entsprechend Schlussrechnung zu übernehmen.

Auf der Grundlage der Berechnung der Gesamtkosten ergeben sich bei Trennung nach Kostenträger Landesbetrieb und Stadt folgende vorläufige Kostenanteile (vgl. Anlage 3):

Landesbetrieb :	517.000,- €	(80,3%)	brutto
Stadt :	127.000,- €	(19,7%)	brutto

Diese werden nach Abrechnung der Maßnahme auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten präzisiert.

(2) Die Abrechnung der zu finanzierenden Maßnahme obliegt dem Landesbetrieb. Nach Prüfung der Rechnungen durch den Landesbetrieb oder eines mit der Bauüberwachung beauftragten Ingenieurbüros und Weiterleitung dieser an die Stadt leistet die Stadt Abschlagszahlungen entsprechend des Baufortschritts an den Baubetrieb. Nach Fertigstellung und Abrechnung der Baumaßnahme wird der Landesbetrieb der Stadt eine prüffähige Abrechnung über die Maßnahme und den gemeindlichen Kostenanteil übersenden.

(3) Die Stadt verpflichtet sich zur rechtzeitigen Zahlung der jeweils fälligen Rechnungsbeträge und Abschlagszahlungen. Die von ihr an den Landesbetrieb zu zahlenden Rechnungsbeträge werden 6 Wochen nach Anforderung fällig. Soweit die Stadt gegenüber dem Landesbetrieb mit der Leistung von Abschlagszahlungen oder der Erstattung abgerechneter Kosten in Verzug gerät, hat sie Verzugszinsen zu zahlen; die Höhe der Zinsen richtet sich nach § 34 BHO/LHO.

IV. Sonstige Regelungen

§ 14

Baulast nach Fertigstellung

(1) Die Straßenbaulast an den fertig gestellten Straßenteilen richtet sich nach den gesetzlichen Regeln.

(2) Gemäß Nr.12a Abs.3 ODR übergibt der Landesbetrieb der Stadt nach Fertigstellung und gemeinsamer Abnahme der Baumaßnahme die in ihrer Baulast stehenden Straßenteile.

(3) Die Stadt übernimmt gem. Nr.12a Abs.1 ODR nach Fertigstellung und gemeinsamer Abnahme der Baumaßnahme den Gehweg und das Bankett/Oberstreifen in ihre Baulast und somit auch in ihre Unterhaltung und Verkehrssicherung.

**§ 15
Schriftform**

(1) Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und der gegenseitigen Unterschriftsleistung.

(2) Die Vereinbarung ist 2-fach gefertigt, davon erhalten die Parteien je eine Ausfertigung.

**§ 16
Anlagen**

Die Anlagen sind Bestandteil der Vereinbarung:

- Anlage 1: Regelquerschnitt Kostenteilung
- Anlage 2: Übersicht der Kostenteilung für Baustelleneinrichtung/Verkehrssicherung
- Anlage 3: Übersicht der Baukostenanteile an den Gesamtkosten

Für die Stadt
Eberswalde

Für den Landesbetrieb
Straßenwesen Brandenburg

Friedhelm Boginski
Bürgermeister

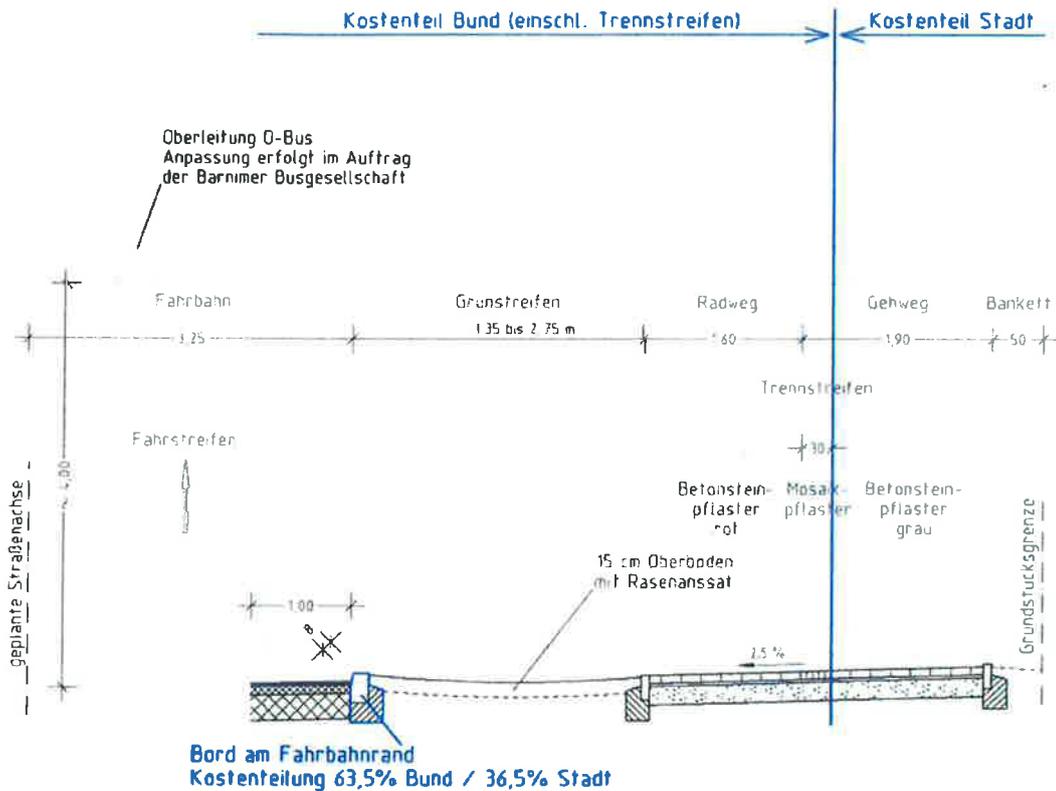
Harald Günther
Dezernent 42

Eberswalde, den
Amtssiegel

Eberswalde, den
Amtssiegel

.....
Vertreter

Regelquerschnitt Kostenteilung



Gemäß Querschnitt beträgt die Gesamtbreite ab Hochbord für den Rad- und Gehwegbau im Abschnitt km 0+600 bis 0+910 i.M 5,75 m. Unter Berücksichtigung der Leistungsanteile der Baulastträger ergeben sich für die Herstellung der Hochborde folgende Kostenanteile:

- Bundesrepublik Deutschland bei einer anteiligen Querschnittsbreite von:
 $1,75 \text{ m} + 1,60 \text{ m} + 0,30 \text{ m} = 3,65 \text{ m}$
 Anteil Bund $= 3,65 \text{ m} / 5,75 \text{ m} \times 100 = 63,5 \%$
- Stadt Eberswalde bei einer anteiligen Querschnittsbreite von
 $1,60 \text{ m} + 0,50 \text{ m} = 2,10 \text{ m}$
 Anteil Stadt Eberswalde $= 2,10 \text{ m} / 5,75 \text{ m} \times 100 = 36,5 \%$

Kostenteilung für Baustelleneinrichtung / Verkehrsführung während der Bauzeit

Die Aufteilung der Kostenpauschalen für die Baustelleneinrichtung und die Verkehrsführung erfolgt prozentual über die Anteile der Kostenträger an der Gesamtbausumme (Hauptgruppen 4 bis 8, siehe Kostenübersicht der Beteiligten, Blatt B^K).

Hauptgruppenbezeichnung	Baukostenanteil in Mio. Euro (Brutto)		
	Gesamt	davon Bund	davon Stadt Eberswalde
Hauptgruppe 4 Erbau (Untergrund, Unterbau, Entwässerung von Straßen), Bodenerkundung, Entsorgung	0,0549	0,0514	0,0035
Hauptgruppe 5 Oberbau	0,3009	0,2289	0,0720
Hauptgruppe 6 Konstruktiver Ingenieurbau	0,0000	0,0000	0,0000
Hauptgruppe 7 Landschaftsbau	0,0174	0,0173	0,0001
Hauptgruppe 8 Ausstattung	0,0247	0,0247	0,0000
Summe Kosten Hauptgruppe 4 bis 8	0,3979	0,3223	0,0756
Anteilig an Kosten Hauptgruppe 4 bis 8 in %	100 %	81,0	19,0

3 Zusammenstellung der Gesamtkosten

Die Gesamtbaukosten für die Herstellung des Rad- und Gehweges entlang der B167 im Bereich der Eberswalder Straße sind im Folgenden zusammengestellt.

Die detaillierte Zusammenstellung kann der gemäß Anweisung zur Kostenermittlung und zur Veranschlagung von Straßenbaumaßnahmen (AKVS 2014) ermittelten Baukosten entnommen werden.

Hauptgruppenbezeichnung	Baukostenanteil in Mio. Euro (Brutto)		
	Gesamt	davon Bund	davon Stadt Eberswalde
Hauptgruppe 1 Gründerwerb,	0,0245	0,0015	0,0230
Hauptgruppe 2 Baustelleneinrichtung, baubegleitende Leistungen	0,0299	0,0242	0,0057
Hauptgruppe 3 Verkehrssicherung an Arbeitsstellen	0,1197	0,0969	0,0227
Hauptgruppe 4 Erdbau (Untergrund, Unterbau, Entwässerung von Straßen), Bodenerkundung, Entsorgung	0,0549	0,0514	0,0035
Hauptgruppe 5 Oberbau	0,3009	0,2289	0,0720
Hauptgruppe 6 Konstruktiver Ingenieurbau	0,0000	0,0000	0,0000
Hauptgruppe 7 Landschaftsbau	0,0174	0,0173	0,0001
Hauptgruppe 8 Ausstattung	0,0247	0,0247	0,0000
Hauptgruppe 9	0,0720	0,0720	0,000

Hauptgruppenbezeichnung	Baukostenanteil in Mio. Euro (Brutto)		
Gesamtbaukosten (Bau+GE)	0,6440	0,5170	0,1270